



Kulturerbe Bayern

Satzung des Vereins zur Erhaltung des bayerischen Kulturerbes (Kulturerbe Bayern) e.V.

Errichtet am 27.07.2015,
geändert mit Beschluss vom 22.01.2016 und vom 03.12.2016

Sitz des Vereins ist München
Amtsgericht München VR 206531

Vorbemerkung:

Bayern ist reich an Natur- und Kulturgütern und blickt auf eine spannende und bewegte Geschichte zurück. Diese Faktoren prägen unsere bayerische Identität. Es ist die Aufgabe des Staates und der Kommunen sowie aller Bürgerinnen und Bürger, dieses reiche Erbe zu bewahren und lebendig zu erhalten.

Vieles ist in diesem Bereich in der Vergangenheit schon geschehen. Staatliche und kommunale Einrichtungen sowie private Eigentümer haben im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten hervorragende und beispielhafte Arbeit geleistet. Aber nicht alles, was erhaltenswert und prägend war, konnte erhalten werden. Häufig reichten die Mittel nicht aus oder das erforderliche Wissen war nicht vorhanden, um einzelne Objekte vor Verfall, Abbruch oder Umwidmung zu schützen. Es hat sich gezeigt, dass auch bei vorhandenem Interesse und großem Engagement der einzelne Bürger mit der Aufgabenstellung manchmal überfordert ist.

Durch eine öffentliche, gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts mit dem Namen „Kulturerbe Bayern“ soll das Kultur- und Naturerbe für die Menschen in Bayern noch besser als bisher und vor allem für immer bewahrt und für die kommenden Generationen geschützt und erhalten werden. Neben dem Erhalt des baulichen Erbes und der Kulturlandschaften soll

die Stiftung auch das immaterielle Kulturgut wie Bräuche, Handwerk, Kunst, Musik und Sprache fördern und erhaltenswerte Traditionen aktiv unterstützen.

Die geplante Stiftung soll sich als Treuhänderin dieser Werte für alle Menschen in allen Landesteilen Bayerns verstehen. Sie soll verpflichtet sein, dieses Erbe allen zugänglich zu machen. Sie soll auch das bürgerliche Engagement der Menschen im Freistaat für unser Erbe und für unsere Traditionen wecken und fördern sowie Möglichkeiten zur aktiven Mitwirkung bieten.

Eine Stiftung mit einem so weit gespannten Aufgabenbereich kann nicht von heute auf morgen errichtet werden. Ihre Errichtung muss vielmehr organisatorisch, finanziell und personell sorgfältig vorbereitet werden. Vor allem muss der Nachweis geführt werden, dass die Zwecke der künftigen Stiftung auf die notwendige Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger treffen, für diese Zwecke zu spenden oder sich hierfür ehrenamtlich zu engagieren.

In einem ersten Schritt wurde daher der Verein zur Erhaltung des bayerischen Kulturerbes (Kulturerbe Bayern) e.V. gegründet. Er soll insbesondere anhand einzelner Projekte des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, durch intensive Werbung für die Bedeutung und die Notwendigkeit des Denkmalschutzes sowie durch den Aufbau von Förderkreisen den Nachweis führen, dass genügend Interesse bei den Bürgerinnen und Bürgern an der Erhaltung des bayerischen Kulturerbes vorhanden ist.

Gelingt dieser Nachweis, dann kann in einem zweiten Schritt die Stiftung errichtet und der Verein entweder aufgelöst oder in einen Förderverein für die Stiftung umgewandelt werden.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Erhaltung des bayerischen Kulturerbes (Kulturerbe Bayern)“
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AO)und

- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.25 AO)
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- den Erwerb von denkmalgeschützten Grundstücken oder Gebäuden,
 - die Durchführung oder Förderung von Sanierungs- und Pflegemaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden oder Grundstücken,
 - die Durchführung oder Förderung einzelner Denkmalschutzmaßnahmen wie Bestandserfassung, statische Untersuchungen, Erstellung von Nutzungskonzepten,
 - Werbung für Bedeutung und Notwendigkeit des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (z.B. Veröffentlichungen, Informationsveranstaltungen, sonstige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit),
 - die Schaffung und die Förderung von Möglichkeiten zur ehrenamtlichen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - die Zusammenarbeit mit staatlichen, kommunalen und privaten Organisationen im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - den Aufbau und die Pflege von Förderkreisen für finanzielle Förderer und professionelle Unterstützer (z.B. Architekten, Handwerker) von Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie
 - die Durchführung von Aktionen zur Mitteleinwerbung für die Vereinszwecke allgemein oder für bestimmte Projekte.
- (3) Der Verein kann die Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese als gemeinnützig anerkannt sind und ähnliche Zwecke wie der Verein erfüllen.
- (4) Der Verein erfüllt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Beitrags richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Beitragshöhe kann nach sozialen Gesichtspunkten (Kinder, Jugendliche, Studenten, Behinderte, Senioren, Familien etc.) oder nach der Rechtsform (juristische Personen) gestaffelt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein für die Einziehung des Beitrags ein SEPA-Lastschrifteinzugs-Mandat zu erteilen.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt in den Verein wird mit Zustellung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied aus dem Verein austritt, ausgeschlossen wird oder stirbt.
- (5) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
- mit mehr als drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (7) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart und
 - drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende kann nur einmal wiedergewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für ihren Sach- und Zeitaufwand können die Mitglieder des Vorstands eine in ihrer Höhe angemessene, nach Tätigkeitsbereichen abgestufte Pauschale erhalten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladung mit nicht unterzeichneter Email genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre Emailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - die Wahl des Vorstand,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Entscheidung über die Aufwandspauschale für die Mitglieder des Vorstands,
 - den Erlass einer Beitragsordnung und deren Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verein sowie
 - die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Der Schriftführer und der Vorstandsvorsitzende haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Termin einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.

§ 9

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben
- Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum

- Kontaktadresse (Anschrift, Telefon, Fax, Email etc.)
 - Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen im Bereich des Natur- oder Denkmalschutzes
 - Besondere handwerkliche oder sonstige Fähigkeiten, die für den Verein und die zu errichtende Stiftung von Bedeutung sind.
- (2) Die Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sie können nach der Errichtung der Stiftung „Kulturerbe Bayern“ an die Stiftung weitergegeben werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Der Verein kann auch aufgelöst werden, wenn $\frac{3}{4}$ -aller Mitglieder schriftlich zustimmen.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 11

Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege oder des bürgerschaftlichen Engagements hierfür.